



Vereinsordnung des Würfel und Schwert e.V.

vom 30.08.2021



§1 Beiträge und Gebühren

a) Vereinsbeitrag

- Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag für die normale Mitgliedschaft beläuft sich derzeit auf 60 EUR jährlich.
- 3. Kinder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrags
- 4. Familien die gemeinsam in einem Haushalt wohnen, zahlen einen sogenannten Familienbeitrag. Hierfür ist der Beitrag des ersten Erwachsenen voll und des Partners zur Hälfte zu entrichten.





- 5. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.
- 6. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. März fällig. Es gilt der Eingang des Geldes.
- 7. Bei Neuaufnahmen wird der Mitgliedsbeitrag für das erste Geschäftsjahr nur anteilig berechnet.

b) Vergünstigungen

- 1. Für Vereinsmitglieder reduziert sich die Teilnahmegebühr für vom Vorstand genehmigte Veranstaltungen oder es gibt eine andere Vergünstigung. Die Höhe der Ermäßigung liegt im Ermessen der jeweiligen Veranstalter-Orga.
- 2. Bei Verleih von Vereinseigentum ist ein Pfand von 75% des Neupreises, mindestens jedoch 15,00 €, zu entrichten. Zusätzlich wird eine Leihgebühr in Höhe von 5,00 € für Vereinsmitglieder und 10,00 € für Nichtmitglieder erhoben. Auf Entscheidung des Vorstandes können in Einzelfällen Leihgebühr und Pfand erlassen/vermindert werden.

c) Vorgehensweise bei ausstehenden Vereinsbeiträgen

- 1. Im Falle eines noch ausstehenden Vereinsbeitrages erfolgt die 1. Mahnung 30 Tage nach dem oben festgelegten Zahlungstermin. Die 2. Mahnung erfolgt 14 Tage nach Absenden der ersten Mahnung.
- 2. Der Ausschluss durch die Streichung der Mitgliedschaft (gemäß Satzung §5 Ziffer 1c) erfolgt, wenn 7 Tage nach Absenden der 2. Mahnung noch kein Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.
- 3. In Härtefällen ist eine Sonderregelung mit dem Vorstand möglich.
- 4. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden. In der Mahnung muss auf die ggf. bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Kosten für das Mahnverfahren werden dem betroffenen Mitglied berechnet (Porto, Schreibauslagen etc.). Eine etwaige Mahngebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie beträgt maximal zwei Monatsbeiträge. Sämtliche Unkosten, die dem Verein entstehen (z.B. Rückbuchungen, nicht ausreichende Deckung, Fremdbank etc.), werden zu Lasten des Mitglieds gebucht.

§2 Außerordentliche Mitgliedschaften

1. Ruhende Mitgliedschaft und ihr Ende ("Satzungs-Zusatz" zum Thema "Ruhende Mitgliedschaft")





Hat bei einem Mitglied ununterbrochen eine ruhende Mitgliedschaft von 1 Jahren bestanden und besteht nach Einschätzung des Vorstandes keine Wahrscheinlichkeit einer Änderung in eine vereinsaktive Mitgliedschaft, so kann die ruhende Mitgliedschaft durch den Vorstand beendet werden und dem ruhenden Mitglied das Ende seiner Vereinszugehörigkeit mitgeteilt werden.

§3 Wahl der Vereinsämter

- Jedes Mitglied hat das Recht Personen für das Amt des Vereinsvorstandes, des Kassiers und des Schriftführers zu nominieren. Der Nominierung sollte eine kurze Begründung folgen.
- 2. Der Vorstand kann bei der Bekanntgabe von Neuwahlen einen Schlusstermin setzen, bis zu welchem die Nominierungen zu erfolgen haben. Nominierungen nach diesem Termin müssen nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3. Der Vorstand kann für die Durchführung der Wahl und Überwachung der Nominierung eine Wahlkommission benennen. Die Kommission sollte mindestens aus zwei Personen bestehen.
- 4. Alle nominierten Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie die Nominierung annehmen und sich zur Wahl des jeweiligen Vorstandsamtes stellen.
- 5. Auf Wunsch sind die nominierten Kandidaten kurz der Mitgliederversammlung vorzustellen.
- 6. Die Wahl des Vorstands erfolgt mittels Handzeichen falls keine geheime Abstimmung beantragt wurde.
- 7. Die Bestätigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des Kassiers erfolgt mittels Handzeichen falls keine geheime Abstimmung beantragt wurde. Falls es zu keiner Bestätigung des vorgeschlagenen Kandidaten kommt, hat der Vorstand das Recht einen weiteren Kandidaten zu benennen oder von seinem Amt zurückzutreten.
- 8. Vakante Vereinsorgane z. B. Kassier, Schriftführer, Funduswart etc. können im Bedarfsfall vorübergehend durch Vereinsvorstände ersetzt werden oder der Posten kann kommissarisch mit einer vom Vorstand bestimmten Person besetzt werden
- 9. Die Vereinsämter Kassier, Schriftführer und Funduswart sind nicht Mitglied des Vorstands.
- 10. Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlkommission von ihrer Aufgabe entbunden.





§4 Mitgliedsdaten

- 1. Der Verein ist berechtigt folgende Daten an Mitgliedern des Vereines weiterzugeben:
 - Name, Vorname
 - Adresse
 - Telefonnummer (Festnetz / Handy)
 - E-Mail
 - Geburtsdatum
- 2. Die Weitergabe kann in schriftlicher Form oder durch Onlinepublikation in Bereichen, in denen nur die Mitglieder Zugriff haben, erfolgen.
- 3. Ein Einspruch gegen die gesamte Weitergabe oder nur gegen einzelne Bestandteile hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Einspruch zur Weitergabe gilt bis zu seinem schriftlichen Widerruf.
- 4. Die Mitglieder haben dem Verein (vertreten durch den Vorstand) alle Tatsachen und Änderungen, die für die Mitgliedschaft, die Beiträge oder die Leistungen erheblich sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere:
- a. Änderungen von Namen und Anschrift, sowie Telefon und Email-Adresse
- b. Änderungen der Bankverbindung (sofern Beitragszahlungen durch Lastschrifteinzug erfolgen). Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachten der Mitteilungspflicht entstehen, werden dem betreffenden Mitglied berechnet.

§ 5 Rechte an Intime-Geschehen, Ländereien und sonstigen Hintergründen

Die Rechte am Intime-Geschehen, Ländereien und sonstigen Hintergründen regelt jede Orga für sich.

§6 Vereinsveranstaltungen

- Der Verein versucht mehrmals pro Jahr Intime-Veranstaltungen zu organisieren.
- 2. Der Verein schlägt vereinsfremde Cons vor, die als Vereinsgruppe besucht werden können.
- 3. Für Vereinsveranstaltungen werden Orga-Teams gebildet. Diese melden eine Veranstaltung beim Vorstand an, legen einen Kostenvoranschlag vor und warten dann die Genehmigung des Vorstands ab.
- 4. Werden Gebäude, Ländereien, Zeltplätze oder ähnliches für eine Veranstaltung angemietet, so muss der Vorstand im Vorfeld informiert werden, damit die Versicherung erweitert werden kann





- 5. Alle Orgas, die finanzielle Vorgänge nicht über ein Vereinskonto abwickeln, müssen spätestens 2 Monate nach Beendigung des Cons die Kontoauszüge des verwendeten Kontos lückenlos im Original dem Kassier bzw. dem Vorstand vorlegen und in Kopie diesem überlassen.
- 6. Spätestens zwei Monate nach Beendigung des Cons muss die komplette Abrechnung inklusive aller Belege darüber dem Kassier vorliegen.
- 7. Jeglicher Gewinn (auch Funduserweiterung) einer Veranstaltung des Würfel und Schwert e. V. fallen dem Verein zu.

§7 Teilnahmebedingungen

- Der Teilnehmer ist sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere den daraus folgenden Risiken bewusst (Nachtwanderung, Geländewanderung, Kämpfe mit Polsterwaffen etc.).
- 2. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich selbständig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren und seine Ausrüstung einer optionalen Sicherheitsüberprüfung des Veranstalters zu unterziehen.
- 3. Waffen und Ausrüstungen können jederzeit von der SL aus dem Spiel verbannt werden. Bei beschädigten Waffen und Ausrüstungen sind unverzüglich alle Kampfhandlungen mit diesen einzustellen.
- 4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, nach Möglichkeiten gefährliche Situationen für sich, andere und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählt dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstellen, das Benutzen von nicht zugelassenen oder nicht überprüften Waffen oder Ausrüstungen, sowie übermäßiger Alkoholkonsum.
- 5. Sollte ein Teilnehmer aufgrund des Genusses von Alkohol etc. eine erhebliche Einschränkung seines Urteilsvermögen erfahren, so hat sich dieser Teilnehmer von allen gespielten Kampfhandlungen fern zu halten. Für Schäden, welche in einem Rauschzustand verursacht werden ist der entsprechende Teilnehmer voll und ganz selbst verantwortlich.
- 6. Bei allen dargestellten Kampfhandlungen sind Treffer oberhalb der Schulterlinie (Hals und Kopf), sowie im Genitalbereich zu vermeiden.
- 7. Selbst beim Einsatz einer genehmigten Waffe sind allg. Grundsätze sachgemäßer Handhabung (z.B. keine Stichangriffe) zu beachten.
- 8. Jede Art von waffenlosem Kampf ist untersagt, außer es handelt sich um eine vorher abgesprochene Showeinlage.





- 9. Besondere Vorsicht ist im Umgang mit offenem Feuer und Licht (Fackeln, Öllampen etc.), mit Chemikalien und pyrotechnischen Material geboten. Offenes Feuer und Feuerwerkseffekte dürfen nicht an gefährdeten Orten (Scheunen, trockene Wälder etc.) verwendet werden. Generell sind alle pyrotechnischen Effekte im Vorfeld mit der SL abzuklären und zu genehmigen.
- 11. Stoffe, welche von Mitspielern konsumiert werden (Tränke, Pulver etc.), dürfen auch in geringen Mengen nicht gesundheitsschädlich sein. Pulver, Farben und Geruchsstoffe etc. dürfen bei äußerlicher Anwendung keine ätzende und / oder andere schädigende Wirkung haben und müssen aus der Kleidung leicht entfernbar sein.
- 12. Den Anweisungen des Veranstalters, seines Vertreters und seinen Erfüllungsgehilfen ist während der Zeit der Veranstaltung im üblichen Rahmen der Veranstaltung Folge zu leisten.
- 13. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, andere Teilnehmer gefährden oder den Anweisungen des Veranstalters in schwerwiegender Art und Weise nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebetrages hat.
- 14. Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, Verschuldung bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 15. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 16. Die Kosten jedes Sach-/Personenschadens, der durch die Missachtung einer der geltenden Regeln entsteht, trägt der betreffende Teilnehmer, der den Schaden verursacht hat, in voller Höhe.
- 17. Für evtl. Schwangerschaften werden von Seiten des Veranstalters keine Haftung übernommen.
- 18. Es besteht kein Anspruch auf eine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung.
- 19. Die Zahlung des Teilnahmebetrages erfolgt grundsätzlich im Voraus. Sollte die Zahlung bis zum Veranstaltungstermin nicht erfolgt sein, so gilt eine





Nachbearbeitungsgebühr deren Höhe in der Anmeldung zu entnehmen ist.

- 20. Bei Rücktritt des Teilnehmers egal zu welchem Zeitpunkt wird ein Pauschalbetrag von 25% des Teilnahmebetrages (mindestens EUR 5,00) zur Deckung der dadurch entstandenen Unkosten fällig. Bei Ersatz 10%. Bei Absage 1 Monat vor dem Con 50%. Bei Absage 14 Tagen vor dem Con 80%. Auch bei Ersatz steht es der Orga frei, den Ersatz abzulehnen und die Bearbeitungsgebühr in vollem Umfang einzubehalten
- 21. Der Veranstalter behält sich das Recht und die Bürgerpflicht vor, bei allen straf- und bußgeldpflichtigen Tatbeständen bei den örtlichen Polizeidienststellen Anzeige zu erstatten.
- 22. Bei Rücktritt eines Teilnehmers versucht der Veranstalter den Platz anderweitig zu vergeben. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Rückerstattung des Teilnahmebetrages nicht möglich.
- 23. Teilnahmeplätze sind nicht übertragbar. Sollte der Teilnehmer verhindert sein, so ist es nicht ohne weiteres möglich, dass eine Person an seiner Stelle an der Veranstaltung teilnimmt. Eine derartige Regelung bedarf, aufgrund der besonderen Natur der Veranstaltung, der Zustimmung des Veranstalters.
- 24. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Der Veranstalter behält sich vor, im Vorfeld der Veranstaltung Teilnehmer ohne Angaben von Gründen, gegen Rückerstattung des Teilnehmerbetrages, von der Veranstaltung auszuschließen.
- 25. Der unterzeichnende Teilnehmer erklärt sich mit seiner Unterschrift damit einverstanden, bei rechtlich relevanten Tatbeständen oder grobem Fehlverhalten von der Veranstaltung ausgeschlossen zu werden und trägt außerdem etwaige Zusatzkosten, welche durch den Ausschluss entstehen, selbst in voller Höhe.
- 26. Das Spielgelände ist unbedingt im ursprünglichen Zustand zurückzulassen. Hierzu gehört bindend, dass die Anweisung des Veranstalters zur Müllaufbewahrung Folge geleistet wird.
- 27. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie an dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen und Eigennamen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
- 28. Aufnahmen von seitens der Teilnehmer sind nur für private Zwecke zulässig. Jede Öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis





des Veranstalters zulässig.

- 29. Alle Rechte, insbesondere der gewerblichen Vermarktung, an Ton-, Film- und Videoaufnahmen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
- 30. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen dürfen vom Veranstalter zu Vereinszwecken verwendet werden.
- 31. Bei Anmeldung in Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.
- 32. Alle Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 33. Subsidiaritätsklausel: Sollten Teile der Formulierung gegen geltendes Recht verstoßen, so sind sie gegen eine angepasste, den ursprünglichen Inhalten möglichst Ähnliche zu ersetzen, ohne dass der Passus seine Verbindlichkeit verliert.
- 34. Es gelten die allg. Geschäfts- und Teilnahmebedingungen des Veranstalters und das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann der Sitz des Veranstalters.
- 35. Für Minderjährige gelten neben diesen Teilnahmebedingungen zusätzlich noch weitere Punkte, die aber gesondert an minderjährige Teilnehmer ausgegeben werden
- 36. Tiere sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der jeweiligen Orga auf einer Veranstaltung erlaubt.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht – Behandlung von Vereinsunterlagen

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angelegenheiten und alle Dinge, die ihnen während ihrer Mitgliedschaft zur Kenntnis gelangt sind, insbesondere im Vorstand, oder ihnen zugänglich gewordenen Vereinsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge, finanzielle Verhältnisse, Neuerungen und Erfindungen Stillschweigen zu bewahren.
- 2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied unaufgefordert alle durch den Verein zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzugeben. Dies gilt u. a. für Kopien, Kassenbücher, Karteien, Mitgliederlisten etc., sowie alle sonstigen den Verein betreffenden Unterlagen, Dokumente und Gegenstände.





§ 9 Haftpflichtversicherung

1. Der Verein hat für Veranstaltungen des Vereins eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Die Bedingungen sind beim Vorstand zu erfragen.

§ 10 Abschlussbestimmungen

- 1. Eine Änderung der Vereinsordnung muss den Mitgliedern in schriftlicher Form oder auf Mitgliederversammlungen mitgeteilt werden. Einsprüche können in schriftlicher Form erfolgen.
- 2. Die Satzung und die Vereinsordnung sind jederzeit auf der Homepage einsehbar.